

Beschlussvorlage

Geschäftsleitung / Yasmin Huber

Erstellungsdatum: 24.01.2025

Einführung einer Sportförderrichtlinie

I. Vortrag

Allgemeines:

Die Gemeinde Feldkirchen möchte den Vereinssport nachhaltig fördern und die Sportvereine in ihrer wichtigen gesellschaftlichen Funktion unterstützen. Ziel ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere Kindern und Jugendlichen, attraktive sportliche Angebote zu ermöglichen und die Eigenleistung der Vereine zu stärken. Bisher gibt es ausschließlich die Kinder- und Jugendförderung, die jedoch seit 2009 nicht mehr angepasst wurde. Mit der neuen Sportförderrichtlinie wird nun eine erweiterte und transparente Förderstruktur geschaffen. Die Förderung dient somit der Stärkung des Sports in der Gemeinde, sorgt für Planungssicherheit der Vereine und gewährleistet eine faire und nachhaltige Verteilung der Mittel.

Verbesserungen für die Sportvereine gegenüber des bisherigen Kinder- und Jugendförderprogramms

- ➔ Förderung auch für Kinder von 0–3 Jahren (bisher erst ab 4 Jahren)
- ➔ Junge Erwachsene (18–25 Jahre) werden ohne Nachweis einer Ausbildung oder eines Studiums gefördert (bisher erforderlich)
- ➔ Erweiterung der Förderung für Erwachsene ab 25 Jahren sowie Senioren ab 60 Jahren (bisher nicht vorgesehen)
- ➔ Erhöhung des Zuschusses für Kinder und Jugendliche sowie jungen Erwachsenen von 36 € auf 40 € pro Mitglied

Diese Änderungen sorgen für eine gerechtere und inklusivere Förderung, die alle Altersgruppen einbezieht und die Vereinsarbeit langfristig unterstützt.

Ortsansässigkeit

In vorherigen Sitzungen wurde immer wieder das Thema Ortsansässigkeit diskutiert. Bereits 2009 wurde eine Differenzierung nach Wohnort im Rahmen des Kinder- und Jugendförderprogramms durch den Gemeinderat abgelehnt. Die nun vorliegende Richtlinie greift dieses Thema erneut auf. Die Verwaltung hat die Mitgliederzahlen der örtlichen Sportvereine geprüft. Nach aktuellem Stand (Ende 2024) sind insgesamt in etwa 2.370 Mitglieder erfasst, die von der neuen Richtlinie profitieren könnten. Davon sind ca. 1.604 ortsansässige Feldkirchner, während ca. 766 Mitglieder aus anderen Gemeinden stammen. Dies zeigt, dass die Sportförderrichtlinie in erster Linie den Feldkirchner Sportvereinen und Bürgern zugutekommt.

Altersgrenzen

Die Definition der Altersgruppen basiert auf verschiedenen, nachvollziehbaren Kriterien:

- Die Kategorie „junge Erwachsene“ orientiert sich an der Kindergeldgrenze.
- Die Definition „Senior“ variiert je nach Bereich. Im Sport wird jedoch häufig die Grenze bei 60 Jahren angesetzt, weshalb sich die Verwaltung für diese Einteilung entschieden hat.

Entwurf: Allgemeine Sportförderrichtlinie der Gemeinde Feldkirchen

1. Ziele und allgemeine Voraussetzungen der Sportförderrichtlinie

1.1. Rechtsgrundlage

Diese Richtlinie beruht auf Art. 57 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde Feldkirchen. Sie dient der Förderung des Sports und der Unterstützung der örtlichen Sportvereine im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

1.2. Ziele

Ziel der gemeindlichen Sportförderung ist es, den Feldkirchener Vereinssport in seinen zentralen Aufgaben zu unterstützen und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine vielfältige Möglichkeit zur sportlichen Betätigung

im Gemeindegebiet zu bieten. Im Mittelpunkt der Sportförderrichtlinie steht der Breitensport, der offiziell beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) gelistet ist. Die gemeindliche Sportförderung hat das Ziel, die Eigeninitiative und Eigenleistung der Feldkirchener Sportvereine zu erhalten bzw. anzuregen. Voraussetzung für die Gewährung von Sportzuschüssen ist deshalb eine ausreichende Eigenleistung der Vereine, einschließlich der Erhebung sachgerechter Mitgliedsbeiträge, die in einem angemessenen Verhältnis zu den von den Vereinen angebotenen Leistungen stehen.

1.3. Allgemeine Voraussetzungen

Sportförderleistungen der Gemeinde werden ausschließlich für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke und nur in dem Umfang gewährt, in dem im Haushaltsplan der Gemeinde Feldkirchen entsprechende Mittel bereitgestellt sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Förderleistungen besteht nicht.

Die Sportzuschüsse werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt, der vom Vereinsvorsitzenden oder der Vereinsvorsitzenden unterzeichnet sein muss. Dabei werden nur Anträge berücksichtigt, die bis zum 15. Oktober eines Jahres vollständig eingereicht wurden; verspätete Anträge können erst im darauffolgenden Haushaltsjahr geprüft werden.

Zur Sicherstellung der zweckmäßigen Verwendung der Mittel behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Verwendung der Fördermittel zu kontrollieren. Vereine sind verpflichtet, auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.

Förderfähig sind ausschließlich zahlende (aktive) Mitglieder. Mit dem Förderantrag muss eine aktuelle Mitgliederliste eingereicht werden, die folgende Angaben enthält: die Gesamtzahl der Mitglieder, die Anzahl der zahlenden (aktiven) Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge je Altersgruppe sowie die Struktur der Mitglieder (Kinder, Erwachsene, Senioren).

Die Gemeinde behält sich eine Kürzung bzw. Änderung des Fördervolumens jederzeit vor. Es ist allerdings gleichzeitig das Ziel der Gemeinde, größere Änderungen, die mit einer Verringerung der Zuschüsse für die Vereine verbunden sind, soweit von der Haushaltslage vertretbar erst mit Beginn des übernächsten Haushaltsjahres in Kraft zu setzen, damit sich die Sportvereine hierauf finanziell einstellen können.

Vereine können entweder die Kinder- und Jugendförderung oder die allgemeine Sportförderung gemäß dieser Richtlinie in Anspruch nehmen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung für eine der beiden Fördermöglichkeiten muss mit dem Antrag verbindlich getroffen und kann im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr geändert werden.

Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt durch die Verwaltung der Gemeinde Feldkirchen nach haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Über die Ablehnung eines Antrages wird der Gemeinderat informiert.

Die Auszahlung der Sportfördermittel erfolgt erst nach Rechtskraft des Haushaltsplans der Gemeinde Feldkirchen.

2. Allgemeiner Sportzuschuss

2.1. Höhe der Sportzuschüsse

Die Höhe des Sportzuschusses wird je nach Altersgruppe wie folgt festgesetzt:

<u>Altersgruppe</u>	<u>Zuschuss pro Mitglied in €</u>
Kinder und Jugendliche (0 bis 17 Jahre):	40,00 Euro pro Mitglied
Junge Erwachsene (18 bis 25 Jahre):	40,00 Euro pro Mitglied
Erwachsene (26 bis 59 Jahre):	10,00 Euro pro Mitglied
Senioren (60 Jahre und älter):	20,00 Euro pro Mitglied

2.2. Förderung nach Wohnort

Die Förderung der Vereine soll sich auch an die in Feldkirchen wohnhaften Bürger und Bürgerinnen orientieren. Zu diesem Zweck werden die Mitglieder mit unterschiedlichen Faktoren bewertet. Die Faktoren werden wie folgt festgesetzt:

<u>Wohnsitz</u>	<u>Faktor</u>
Mitglieder mit Wohnsitz in Feldkirchen	1,0
Mitglieder ohne Wohnsitz in Feldkirchen	0,75

2.3. Berechnung des Zuschusses

Der Zuschuss wird berechnet durch

$$\text{Zuschuss pro Mitglied} \times \text{Faktor}$$

Durch die unterschiedlichen Faktoren wird eine Nivellierung zwischen ortsansässigen und anderen Mitgliedern erreicht. Der jeweils festgesetzte Betrag je Mitglied wird mit dem Faktor multipliziert, sodass sich der Betrag je Mitglied ergibt.

2.4. Widerspruchsrecht

Ein Antragsteller, dessen Antrag abgelehnt wurde, kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an die Gemeinde Feldkirchen zu richten.

2.5. Rückforderungen und Zweckbindung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bereits gewährte Zuschüsse zurückzufordern, falls diese nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Sportvereine sind verpflichtet, eine ordnungsgemäße Buchführung über die Verwendung der Fördermittel sicherzustellen. Falls falsche Angaben bei der Antragstellung gemacht wurden oder ein Verein die geförderten Mittel missbräuchlich verwendet, kann eine Förderung für die Zukunft gesperrt werden.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Feldkirchen, den 20.02.2025

Herbert Vanvolsem
Zweiter Bürgermeister

II. Beschlussempfehlung

Variante 1 – Beschluss der vorgelegten Fassung

Der Gemeinderat beschließt die Sportförderrichtlinie der Gemeinde Feldkirchen in der vorgelegten Fassung mit Wirkung zum 01.01.2025.

Variante 2 – Beschluss mit Änderungen

Der Gemeinderat stimmt der Sportförderrichtlinie der Gemeinde Feldkirchen in der vorgelegten Fassung mit Wirkung zum 01.01.2025 grundsätzlich zu, beschließt jedoch folgende Änderungen:

- ...

Die geänderte Fassung tritt ebenfalls zum 01.01.2025 in Kraft.